

BEIRATSWAHLEN 2014



Wie wird gewählt?

Wahlsysteme

Die Wahl zum Beirat für Migration und Integration kann entweder als Mehrheitswahl oder als Verhältniswahl durchgeführt werden. Jede Kommune legt für sich fest, welches Wahlsystem angewandt wird.

1.1. Mehrheitswahl

Mehrheitswahl bedeutet, dass nur einzelne Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen und keine Listen. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden einzeln auf dem Wahlzettel alphabetisch aufgeführt. Die Wählerinnen und Wähler können so vielen Kandidatinnen und Kandidaten ihre Stimme geben, wie Sitze im Beirat zu besetzen sind.

1.2. Verhältniswahl

Bei der Verhältniswahl stehen Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in diesen einzelnen Listen in einer bestimmten Reihenfolge aufgeführt. Auch hier gilt, dass die Wählerinnen und Wähler so viele Stimmen haben, wie Mitglieder des Beirates für Migration und Integration zu wählen sind. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Stimmen ist auf dem Stimmzettel angegeben.

1.2.1. Grundsätze zur Verhältniswahl

- (1) Die Wählerinnen und Wähler können die ihnen zustehenden Stimmen einzeln an Bewerber/innen vergeben (Einzelstimmvergabe) oder einen Wahlvorschlag (Liste) durch Kennzeichnung der Liste („Listenkreuz“) unverändert annehmen. Die Wählerinnen und Wähler können aber auch Einzelstimmvergabe und Listenkreuz miteinander kombinieren.
- (2) Die Wählerinnen und Wähler können einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).
- (3) Die Wählerinnen und Wähler können Einzelstimmen nicht nur in einem Wahlvorschlag, sondern in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben (panaschieren).
- (4) Die Wählerinnen und Wähler dürfen Bewerber/innen streichen.

Beispiel: Hat ein Beirat für Migration und Integration **zehn Sitze**, können maximal **zehn Wahlkreuze** verteilt werden. Wenn mehr als zehn Stimmen vergeben werden, ist der Wahlzettel **ungültig!**

s. **Kumulieren**

s. **Panaschieren**

1.2.2. Beispiele

Die Möglichkeiten der Stimmabgabe und der Sitzverteilung im Beirat sind in den folgenden Beispielen näher dargestellt. Die Beispiele gehen von einem Beirat mit sieben Mitgliedern aus.

Beispiel 1: Einzelstimmvergabe mit Kumulieren

Wahlvorschlag 1				○
Gruppe A				
1. Kandidat a	X			
2. Kandidatin b				
3. Kandidatin c	X	X	X	
4. Kandidat d				
5. Kandidat e	X	X		
6. Kandidatin f				
7. Kandidat g	X			

Wahlvorschlag 2				○
Gruppe B				
1. Kandidatin h				
2. Kandidat i				
3. Kandidat j				
4. Kandidatin k				
5. Kandidatin l				
6. Kandidat m				
7. Kandidat n				

Die Stimmabgabe ist gültig.

Die Wählerin/ der Wähler hat durch Einzelstimmvergabe und Kumulieren alle ihr/ihm zustehenden 7 Stimmen an Bewerber/innen des Wahlvorschlags 1 vergeben.

Es erhalten:
 Kandidat a: 1 Stimme
 Kandidatin c: 3 Stimmen
 Kandidat e: 2 Stimmen
 Kandidat g: 1 Stimme

Beispiel 2: Einzelstimmvergabe mit Kumulieren und Panaschieren

Wahlvorschlag 1				○
Gruppe A				
1. Kandidat a				
2. Kandidatin b	X			
3. Kandidatin c				
4. Kandidat d				
5. Kandidat e	X	X	X	
6. Kandidatin f				
7. Kandidat g				

Wahlvorschlag 2				○
Gruppe B				
1. Kandidatin h				
2. Kandidat i	X			
3. Kandidat j				
4. Kandidatin k				
5. Kandidatin l	X	X		
6. Kandidat m				
7. Kandidat n				

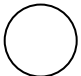
Die Stimmabgabe ist gültig.

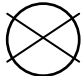
Die Wählerin/der Wähler hat durch Einzelstimmvergabe, Kumulieren und Panaschieren alle ihr/ihm zustehenden 7 Stimmen an Bewerber/innen der beiden Wahlvorschläge vergeben.

Es erhalten aus dem Wahlvorschlag 1:
 Kandidatin b: 1 Stimme
 Kandidatin e: 3 Stimmen

aus dem Wahlvorschlag 2:
 Kandidat i: 1 Stimme
 Kandidatin l: 2 Stimmen

Beispiel 3: Unveränderte Annahme eines Wahlvorschlags

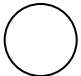
Wahlvorschlag 1 Gruppe A			
1. Kandidat a			
2. Kandidatin b			
3. Kandidatin c			
4. Kandidat d			
5. Kandidat e			
6. Kandidatin f			
7. Kandidat g			

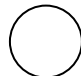
Wahlvorschlag 2 Gruppe B			
1. Kandidatin h			
2. Kandidat i			
3. Kandidat j			
4. Kandidatin k			
5. Kandidatin l			
6. Kandidat m			
7. Kandidat n			

Die Stimmabgabe ist gültig.

Da die Wählerin/der Wähler nur den Wahlvorschlag 2 gekennzeichnet („Listenkreuz“) und keiner Kandidatin/ keinem Kandidaten gezielt Einzelstimmen gegeben hat, erhält jede/r der 7 Bewerber/innen des Wahlvorschlags 2 in der Reihenfolge von oben nach unten bei der Auswertung dieses Stimmzettels 1 Stimme.

Beispiel 4: Unvollständige Einzelstimmvergabe mit Kumulieren und Panaschieren

Wahlvorschlag 1 Gruppe A			
1. Kandidat a			
2. Kandidatin b			
3. Kandidatin c			
4. Kandidat d	X	X	
5. Kandidat e			
6. Kandidatin f			
7. Kandidat g			

Wahlvorschlag 2 Gruppe B			
1. Kandidatin h			
2. Kandidat i			
3. Kandidat j	X	X	
4. Kandidatin k			
5. Kandidatin l			
6. Kandidat m	X		
7. Kandidat n	X		

Die Stimmabgabe ist gültig.


Die Wählerin/der Wähler hat durch Einzelstimmvergabe, Kumulieren und Panaschieren nur 6 der ihr/ihm zustehenden 7 Stimmen an Kandidaten der beiden Wahlvorschläge vergeben.

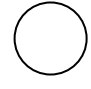
Es erhalten:
aus dem Wahlvorschlag 1:
Kandidat d: 2 Stimmen

aus dem Wahlvorschlag 2:
Kandidat j: 2 Stimmen
Kandidat m: 1 Stimme
Kandidat n: 1 Stimme

Da die Wählerin/der Wähler keine Liste angekreuzt hat, verzichtet sie/er auf 1 Stimme.

Beispiel 5: Kombination von Listenstimme und Einzelstimmvergabe

Wahlvorschlag 1 			
Gruppe A			
1. Kandidat a	X	X	X
2. Kandidatin b	X		
3. Kandidatin c			
4. Kandidat d			
5. Kandidat e			
6. Kandidatin f			
7. Kandidat g			

Wahlvorschlag 2 			
Gruppe B			
1. Kandidatin h			
2. Kandidat i			
3. Kandidat j			
4. Kandidatin k	X		
5. Kandidatin l			
6. Kandidat m			
7. Kandidat n			

Die Stimmabgabe ist gültig.

Die Wählerin/der Wähler hat durch Einzelstimmvergabe, Kumulieren und Panaschieren 5 der ihr/ihm zustehenden 7 Stimmen an Bewerber/innen der beiden Wahlvorschläge vergeben.

Da sie/er zusätzlich den Wahlvorschlag 1 angekreuzt hat, werden diesem Wahlvorschlag die noch verbleibenden 2 Stimmen zugeteilt. Dies erfolgt in der Weise, dass den Bewerbern des Wahlvorschlags 1 in der Reihenfolge von oben nach unten jeweils 1 Stimme zugeteilt wird, bis die Stimmenzahl erschöpft ist, jedoch mit Ausnahme der Bewerber/innen, die bereits 3 Stimmen haben sowie der von der Wählerin/dem Wähler gestrichenen Bewerber/innen.

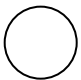
Der Wahlvorstand teilt daher bei Auswertung dieses Stimmzettels


- dem Kandidaten a keine weitere Stimme zu (er hat bereits 3),
- der Kandidatin b eine weitere Stimme zu,
- der Kandidatin c keine Stimme zu (weil die Wählerin/der Wähler sie gestrichen hat),
- dem Kandidaten d eine weitere Stimme zu.

Es erhalten damit insgesamt:

aus dem Wahlvorschlag 1:
 Kandidat a: 3 (3+0) Stimmen
 Kandidatin b: 2 (1+1) Stimmen
 Kandidat d: 1 (0+1) Stimmen
 Aus dem Wahlvorschlag 2:
 Kandidatin k: 1 (1+0) Stimmen

Beispiel 6: Listenstimme und Streichen von Bewerberinnen und Bewerbern

Wahlvorschlag 1 Gruppe A			
1. Kandidat a			
2. Kandidatin b			
3. Kandidatin c			
4. Kandidat d			
5. Kandidat e			
6. Kandidatin f			
7. Kandidat g			

Wahlvorschlag 2 Gruppe B			
1. Kandidatin h			
2. Kandidat i			
3. Kandidat j			
4. Kandidatin k			
5. Kandidatin l			
6. Kandidat m			
7. Kandidat n			

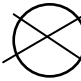
Die Stimmabgabe ist gültig.

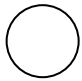
Da die Wählerin/der Wähler keine Einzelstimmen vergeben hat, wird wegen des angebrachten Listenkreuzes den nicht gestrichenen 5 Bewerbern des Wahlvorschlags 2 (h, j, k, m und n) jeweils eine Stimme zugeteilt.

Bei dieser Form der Stimmabgabe hat die Wählerin/der Wähler auf 2 Stimmen verzichtet: Es gibt keinen zweiten „Zuteilungsgang“.

Es erhalten damit insgesamt:
aus dem Wahlvorschlag 2:
Kandidatin h: 1 Stimme
Kandidat j: 1 Stimme
Kandidatin k: 1 Stimme
Kandidat m: 1 Stimme
Kandidat n: 1 Stimme

Beispiel 7: Listenstimme und vollständige Einzelstimmvergabe

Wahlvorschlag 1 Gruppe A			
1. Kandidat a	X	X	
2. Kandidatin b			
3. Kandidatin c			
4. Kandidat d	X	X	
5. Kandidat e			
6. Kandidatin f			
7. Kandidat g			

Wahlvorschlag 2 Gruppe B			
1. Kandidatin h			
2. Kandidat i	X	X	X
3. Kandidat j			
4. Kandidatin k			
5. Kandidatin l			
6. Kandidat m			
7. Kandidat n			


Die Stimmabgabe ist gültig.

Da die Wählerin/der Wähler alle ihr/ihm zustehenden 7 Stimmen durch Einzelstimmvergabe Bewerbern gegeben hat (wobei es hier egal ist, ob sie/er auch kumuliert und panaschiert), spielt das zusätzliche Ankreuzen des Wahlvorschlags 1 keine Rolle.

Die Vergabe von Einzelstimmen hat beim Zählen der Stimmen immer Vorrang vor dem Ankreuzen eines Wahlvorschlags.

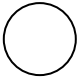
Es erhalten damit insgesamt:
aus dem Wahlvorschlag 1 und 2:
Kandidat a: 2 Stimmen
Kandidat d: 2 Stimmen
Kandidat i: 3 Stimmen

Beispiel 8: Mehrfachbenennung von Bewerberinnen und Bewerbern

Wahlvorschlag 1				
Gruppe A				
1.	Kandidat a			

	Kandidat a			
2.	Kandidatin b			

3.	Kandidatin c			


Wahlvorschlag 2				
Gruppe B				
1.	Kandidatin h			
2.	Kandidat i			
3.	Kandidat j			
4.	Kandidatin k			
5.	Kandidatin l			
6.	Kandidat m			
7.	Kandidat n			

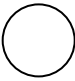
Die Stimmabgabe ist gültig.

Auch wenn eine Gruppe nur weniger Bewerber aufstellen kann oder will als Mitglieder des Ausländerbeirats zu wählen sind, muss sie die Möglichkeit haben, dass die Wählerin/ der Wähler ihr alle seine Stimmen zukommen lässt. Dies könnte die Wählerin/der Wähler zwar auch mit Kumulieren erreichen; das Kommunalwahlrecht sieht aber vor, dass auch eine kleine Gruppe schon durch einfaches Ankreuzen des Wahlvorschlags alle Stimmen des Wählers erreichen kann. Dies wird ermöglicht durch die Mehrfachbenennung von Kandidatinnen und Kandidaten: Kandidatinnen und Kandidaten können **einfach**, **doppelt** oder **dreifach** benannt werden. In diesem Falle werden bei bloßem Ankreuzen des Wahlvorschlags (Listenstimme) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zahl für doppelt benannte Bewerber 2 und für dreifach benannte Bewerber 3 Stimmen gezählt. Damit ist es möglich, bei der Wahl zum Ausländerbeirat mit 7 Mitgliedern mit nur drei Bewerbern alle Stimmen einer Wählerin/eines Wählers zu erhalten, wenn diese/r nur den betreffenden Wahlvorschlag ankreuzt.

Die Gruppe A, die die Kandidaten a, b und c aufgestellt hat, hat nicht nur die oben dargestellte Möglichkeit (a: dreifach, b: zweifach, c: zweifach), sondern es gibt z.B. noch die Alternative: a: dreifach, b: dreifach, c: einfach.

Beispiel 9: Kombination von Listenstimme bei Mehrfachbenennung mit Streichen von Bewerberinnen und Bewerbern und Einzelstimmvergabe mit Kumulieren und Panaschieren

Wahlvorschlag 1				
Gruppe A				
1. Kandidat a				
Kandidat a				
Kandidat a				
2. Kandidatin b				
<hr/> Kandidatin b				
3. Kandidatin c				
<hr/> Kandidatin c	X			

Wahlvorschlag 2				
Gruppe B				
1. Kandidatin h				
2. Kandidat i	X	X		
3. Kandidat j				
4. Kandidatin k				
5. Kandidatin l	X			
6. Kandidat m				
7. Kandidat n				

Die Stimmabgabe ist gültig.

Der Wahlvorstand wertet diesen Stimmzettel wie folgt aus:

Zunächst erfolgt die Zählung der vergebenen Einzelstimmen:

aus dem Wahlvorschlag 1:
Kandidatin c: 1 Stimme

aus dem Wahlvorschlag 2:
Kandidat i: 2 Stimmen
Kandidatin l: 1 Stimme

Dann erfolgt die Verteilung des Listencreuzes:

Die verbleibenden 3 Stimmen der Wählerin/des Wählers werden dem Wahlvorschlag 1 zugeteilt, da dort ein Listencreuz gesetzt wurde.

Kandidat a erhält keine Stimme, da sein Name von der Wählerin/dem Wähler dreimal gestrichen ist.

Kandidatin b erhält wegen der zweifachen Benennung 2 Stimmen zugeteilt.

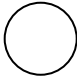
Kandidatin c erhält wegen der zweifachen Benennung außer der von der Wählerin/dem Wähler bereits vergebenen Einzelstimme die restliche Stimme zugeteilt.

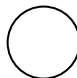
Ergebnis:

Aus dem Wahlvorschlag 1 erhalten:
Kandidatin b: 2 (0+2) Stimmen
Kandidatin c: 2 (1+1) Stimmen

Aus dem Wahlvorschlag 2 erhalten:
Kandidat i: 2 (2+0) Stimmen
Kandidatin l: 1 (1+0) Stimme

Beispiel 10: Überschreitung der Stimmenzahl bei Einzelstimmvergabe innerhalb eines Wahlvorschlags

Wahlvorschlag 1 Gruppe A			
1. Kandidat a			
2. Kandidatin b			
3. Kandidatin c			
4. Kandidat d			
5. Kandidat e			
6. Kandidatin f			
7. Kandidat g			

Wahlvorschlag 2 Gruppe B			
1. Kandidatin h	X	X	X
2. Kandidat i	X	X	X
3. Kandidat j	X		
4. Kandidatin k	X		
5. Kandidatin l			
6. Kandidat m	X		
7. Kandidat n	X		

Die Stimmabgabe ist gültig.

Die Wählerin/der Wähler hat zwar die ihm zustehende Stimmenzahl (7) um 3 überschritten, jedoch wird in diesem Beispiel eine „Heilung“ dieses Fehlers durch den Wahlvorstand erfolgen:

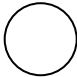
Da die Wählerin/der Wähler Einzelstimmen nur innerhalb **eines** Wahlvorschlags vergeben hat, werden die 3 zu viel vergebenen Stimmen auf dem Stimmzettel vom Wahlvorstand in der Reihenfolge von unten nach oben gestrichen:

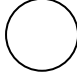
Die Stimmen für die Kandidaten n und m und die Kandidatin k werden nicht gezählt.

Ergebnis:

- Kandidatin h: 3 Stimmen
- Kandidat i: 3 Stimmen
- Kandidat j: 1 Stimme
- Kandidatin k: 0 Stimmen (1-1)
- Kandidat m: 0 Stimmen (1-1)
- Kandidat n: 0 Stimmen (1-1)

Beispiel 11: Überschreiten der Stimmenzahl bei Einzelstimmvergabe in mehreren Wahlvorschlägen

Wahlvorschlag 1 Gruppe A			
1. Kandidat a	X	X	
2. Kandidatin b			
3. Kandidatin c	X	X	X
4. Kandidat d			
5. Kandidat e	X		
6. Kandidatin f			
7. Kandidat g			


Wahlvorschlag 2 Gruppe B			
1. Kandidatin h	X	X	
2. Kandidat i			
3. Kandidat j			
4. Kandidatin k			
5. Kandidatin l	X		
6. Kandidat m			
7. Kandidat n	X		


Die Stimmabgabe ist ungültig.

Anders als in Beispiel 11 hat die Wählerin/der Wähler hier ihre/seine Stimmenzahl durch Ankreuzen nicht nur in einem, sondern in zwei Wahlvorschlägen überschritten. Ein „Wegstreichen“ von überzähligen Einzelstimmen durch den Wahlvorstand ist hier nicht möglich.

Ergebnis: **ungültig**

Beispiel 12: Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge

Wahlvorschlag 1							
Gruppe A							
1. Kandidat a							
Kandidat a							
Kandidat a							
2. Kandidatin b							
Kandidatin b							
3. Kandidatin c							
Kandidatin c							

Wahlvorschlag 2							
Gruppe B							
1. Kandidatin h							
2. Kandidat i							
3. Kandidat j							
4. Kandidatin k							
5. Kandidatin l							
6. Kandidat m							
7. Kandidat n							

Die Stimmabgabe ist **ungültig**.

Die Wählerin/der Wähler hat keine Einzelstimmen vergeben. Die Kennzeichnung beider Wahlvorschläge mit dem „Listenkreuz“ kann nicht zu einer (anteiligen) Zuteilung von Stimmen an die einzelnen Bewerber/innen führen.

Ergebnis: **ungültig**

Fazit:

Es ist schwer, unbewusst ungültig zu wählen.

Hinweis:

Die Wählerinnen und Wähler sollten jedoch

- die ihnen zustehende Stimmenzahl (steht deutlich auf jedem Stimmzettel) bei der Vergabe von Einzelstimmen nicht überschreiten,
- nicht mehr als einen Wahlvorschlag durch ein „Listenkreuz“ kennzeichnen